

Sachverhalt:

Die Stadt Osnabrück hat im Rahmen des städtebaulichen Sanierungsgebiets Schinkel einen freiraumplanerischen Wettbewerb zur Umgestaltung des Pastor-Karwehl-Platzes durchgeführt. Der Gewinnerentwurf sieht vor, den Bereich zwischen dem nördlichen Abschnitt der Ebertallee und dem Pastor-Karwehl-Platz sowie einen Teilbereich im Knotenpunktsbereich Ebertallee/ Tiefstraße/ An der Pauluskirche für den bisher zugelassenen motorisierten Individualverkehr (MIV) zu sperren. Somit sollen Durchgangsverkehre vermieden und u.a. die Aufenthaltsqualität auf dem neu zu gestaltenden Platzbereich gesteigert werden.

Zur Sperrung für den MIV ist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eine sogenannte Teileinziehung erforderlich. Seitens der teileinziehenden Behörde ist das Interesse zur Durchführung dieses Verfahrens zu begründen. Weiterhin ist darzustellen, weshalb überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Teileinziehung begründen und diese gegenüber privatrechtlichen Interessen überwiegen.

Die Teileinziehung bezieht sich auf zwei Teilbereiche. Dies ist erforderlich, um eine komplette Unterbrechung der o.g. Fahrbeziehung zu erreichen, was eine Teileinziehung des nördlichen Bereiches der Ebertallee allein nicht bewirken würde.

Wie dargestellt, geht die geplante Teileinziehung als Ergebnis aus dem durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb zur Umgestaltung des Pastor-Karwehl-Platzes hervor. Von der Herausnahme der im Bestand möglichen Fahrbeziehung von Westen kommend über die Ebertallee, den Bereich vor der Pauluskirche und weiter auf der Ebertallee in Richtung Heiligenweg ist eine ermittelte Verkehrsmenge von rund 250 Kfz in einem Zeitraum von sechs Stunden betroffen. Diese Fahrbeziehung soll unterbrochen werden, die Verkehre sind entsprechend vom umliegenden Straßennetz aufzunehmen.

Hierzu sind in erster Linie die nördlich verlaufende Weseresch- und die südlich verlaufende Tannenburgstraße geeignet, die jeweils auf den Heiligenweg münden. Aufgrund ihrer deutlich größeren Fahrbahnbreite und ihrer generell höheren Verkehrsbedeutung (Sammelstraße, Tannenburgstraße zusätzlich mit Busverkehr) sind diese hierfür problemlos geeignet. Gleichzeitig ist die zukünftig zusätzlich aufzunehmende Verkehrsmenge als gering einzuschätzen. Dies steht in Widerspruch zur Ebertallee, die bei ihrem sehr engen Straßenquerschnitt mit sehr hohem Parkdruck belastet und somit für eine entsprechende Verkehrsmenge nicht geeignet ist.

Die Umgestaltung der teileinzuziehenden Fläche gestaltet sich im nördlich an den Pastor- Karwehl-Platz anschließenden Bereich der Ebertallee aus einer neuen Oberflächengestaltung inklusiver teilweiser Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen. Da diese Fläche für Marktbesucher weiterhin befahrbar bleiben soll, sind hier im weiteren Verfahren Beschilderungslösungen seitens der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen. Im südlichen Bereich wird durch eine bauliche Umgestaltung erreicht, dass der Verkehr den Bereich Ebertallee/ Tiefstraße/ An der Pauluskirche nicht weiter Richtung Heiligenweg passieren kann. Da die Durchlässigkeit für den Fuß- und Radverkehr weiterhin gegeben sein soll, sind hier lediglich relativ kleinteilige Lösungen realisierbar, die jedoch eine hohe Bedeutung haben. Beispielsweise kann hier mit Pollern oder Pflanzkübeln eine einfache, aber effektive Sperrung für den motorisierten Verkehr erzielt werden.

Die Empfehlung zur Sperrung für den motorisierten Verkehr bzw. Teileinziehung ist das Ergebnis des durchgeführten freiraumplanerischen Wettbewerbs, der eine Steigerung der Aufenthaltsqualität auf und im Umfeld des Pastor-Karwehl-Platzes verfolgt. Sowohl die Aufenthaltsqualität auf dem neu zu gestaltenden Platzbereich als auch im direkten Umfeld des Straßenzuges erhöht sich durch geringere Verkehrsmengen und die damit einhergehenden Synergieeffekte hinsichtlich Lärm- und

Luftschadstoffbelastung. Der neugestaltete Platzbereich wird so in Zukunft häufiger und intensiver als multifunktionaler Freizeitraum genutzt werden. Die Teileinziehung verfolgt insofern die Strategischen Ziele „Stadt zum Leben und Erleben“ sowie „Stadt mit Zukunft“ der Stadt Osnabrück. Somit stellt die Teileinziehung überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dar, die gegenüber einzelnen privaten Interessen überwiegen.